

# **RS OGH 1998/5/5 4Ob118/98a, 1Ob141/99p, 7Ob223/06d, 7Ob9/17z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1998

## Norm

ZPO §528 Abs2 Z2 K

## Rechtssatz

Einer Klagezurückweisung aus formellen Gründen ist ein Beschluss gleichzuhalten, mit dem die Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über eine Klage verweigert wird, somit ein prozessualer Rechtsschutzanspruch des Klägers, eine Sachentscheidung über das Klagebegehren zu erlangen, endgültig verneint wird. Das trifft auch im hier zu beurteilenden Fall zu, in dem das Rekursgericht den Beschluss, womit die Klage in Ansehung der Erstklägerin als zurückgenommen erklärt wurde, bestätigt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 118/98a

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 118/98a

- 1 Ob 141/99p

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 141/99p

Vgl auch

- 7 Ob 223/06d

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 223/06d

Auch; Beisatz: Hier: Bestätigung des Ausspruchs, dass die Klage gemäß § 60 Abs 3 ZPO wegen Nichterlangs der aktorischen Kaution für zurückgenommen erklärt wird. Dagegen lässt sich nämlich nicht erfolgreich ins Treffen führen, dass die Zurücknahmeverklärung „als ohne Verzicht auf den Anspruch“ geschieht und deshalb die neuerliche Klage möglich ist, weil insoweit die endgültige Versagung des Rechtsschutzes in dem bereits anhängigen Verfahren maßgebend ist. (T1)

- 7 Ob 9/17z

Entscheidungstext OGH 15.02.2017 7 Ob 9/17z

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109999

## Im RIS seit

04.06.1998

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)